**Vereinbarung Kommentarauftrag / Auftragsbestätigung**

zwischen

SPRECHERIN

und

AUFTRAGGEBER (Studio / Produzent / Kunde)

**Gegenstand**

Vertonung: "TITEL"

*(Dokumentarfilm, Industriefilm, Sach-DVD, Hörbuch, etc.)*

Textlänge: Die definitive Textlänge wird nach der Prüfung des Textes durch SPRECHERIN in Absprache mit AUFTRAGGEBER festgelegt.

**Brutto-Honorar**

gem. VPS-Kommentartarif 4 (Tarifliste in der Beilage)

*(7 Min. CHF 619.-)*

Pauschale:

*(467 Min. CHF 12'000.-)*

Verwendung: *Internet / TV / Kino*

Buyout für zusätzliche Verwendung oder Umnutzung:

Medien Buy Out

- ………………… [Product - All Media zeitlich unbegrenzt

 = CHF 5'250.-] CHF

- ………………… [Brand – All Media zeitlich unbegrenzt CHF

- ………………… = CHF 10'500.-] CHF

weitere Dienstleistungen:

- Übersetzung

- Textredaktion *CHF 200.-*

- Textredaktion vor Ort

Weitere Vereinbarungen:

Spesen etc.

……………………………… \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 **CHF 12'200.-**

Das Brutto-Honorar versteht sich *inklusive* 8,33 % Ferienentschädigung und *inklusive* 16.616 % gesetzliche Vorsorge, Unfallversicherung, Administration (zuzüglich 8,0 % MwSt.). Für die Leistungen der VPS-Mitglieder stellt in der Regel die Sprecherkasse SPK Rechnung. Ausnahme: VPS-Sprecher-Innen mit eigener Firma (GmbH oder AG)

Zahlungstermine:

- 1/3 des Bruttohonorars: vor dem 1. Aufnahmetermin

- 1/3 des Bruttohonorars: vor dem letzten Aufnahmetermin

- 1/3 des Bruttohonorars: 30 Tage nach abschliessender Fakturierung

**Aufnahmetermine**

Volumen Termin Studio

*(Text S. 1 - 40 24.4.2012, 10.00 Uhr Tonstudios Z)*

*(Buch 2 – 3 30.4.2012, 14.00 Uhr Tonstudios Z)*

**Urheber-, Interpreten- und Persönlichkeitsrechte**

DIE SPRECHERIN überträgt DEM AUFTRAGGEBER nach der vollständigen beidseitigen Vertragserfüllung sämtliche von ihm in Ausübung der vertraglichen Tätigkeit geschaffenen Interpretenrechte gemäss Art. 33 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 URG sowie alle sonstigen bei ihm in Ausübung der vertraglichen Tätigkeit geschaffenen Immaterialgüterrechte (Urheberrechte etc.), bzw. räumt der Produzentin die exklusive Nutzung von nicht übertragbaren Rechten (z.B. Persönlichkeitsrechten) ein.

Die Rechteübertragung gilt exklusiv, weltweit, für die gesamte gesetzliche Schutzdauer. Sie steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft.

Mit dem Honorar und allfälligen zusätzlichen Nutzungspauschalen sind sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen DER SPRECHERIN vollständig abgegolten.

Die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung der Produktion steht ausschliesslich DEM AUFTRAGGEBER zu. Er ist berechtigt, die Produktion auch nach deren Fertigstellung zu schneiden, zu ändern oder zu bearbeiten. DER AUFTRAGGEBER ist nicht verpflichtet, die aufgenommene Darbietung DER SPRECHERIN für die Herstellung der Produktion zu verwenden.

**Schlussbestimmungen**

Änderungen einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

SPRECHERIN AUFTRAGGEBER